

Satzung über die Festsetzung des Verdienstaussfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Heiligenhaus

Präambel:

Der Rat der Stadt Heiligenhaus hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NRW S 666) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW 2015 S. 886) in der jeweils gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 11.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Umfang des Verdienstaussfalls

(1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Heiligenhaus haben gemäß § 21 Abs. 3, 4 BHKG Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

§ 2 Höhe der Entschädigung

(1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 20,00 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

(2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.

(3) Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale wird auf 40,00 Euro pro Stunde festgesetzt.

§ 3 Antragsverfahren

Der Antrag von Verdienstaussfall ist schriftlich zu stellen. Die Anträge von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Heiligenhaus sind bei der Stadt Heiligenhaus, Hauptstraße 157, 42579 Heiligenhaus einzureichen.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz von Verdienstaussfall für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heiligenhaus vom 22.06.2006 in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heiligenhaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, den 10.09.2018

gez. Michael Beck
Bürgermeister

Veröffentlicht gem. § 4 (1) Nr. 3 BekanntmVO am 18.09.2018